

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 157/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.

Der Streitwert wird auf 15.000,-- Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde nur auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die vom Kläger formulierte Frage,
"ob auf Grund der veränderten Rechtslage nicht vielmehr unter dem Aspekt der verfassungsmäßigen Gleichbehandlung auch frühere, eigentlich nach Änderung der Gesetzeslage nicht mehr anfechtbare Bescheide, tatsächlich trotz Anfechtung Bestandskraft erhalten, obwohl die Bescheide objektiv fehlerhaft sind",
erfüllt diese Voraussetzungen nur sehr begrenzt, weil sie - auch unter Einbeziehung der übrigen Beschwerdebegründung - fast nicht verständlich ist. Zumindest legt der Kläger aber nicht dar, in welchem rechtlichen Rahmen diese Frage von Bedeutung ist, inwieweit es zu diesem Bereich schon Rechtsgrundsätze gibt und diese einer Weiterentwicklung bedürfen. Seinen Ausführungen ist nur zu entnehmen, dass wohl um die Rechtmäßigkeit eines Veranlagungsbescheides vom 10. März 1993 und dessen Änderung gestritten wird. Zu den für die Änderung von Veranlagungsbescheiden früher maßgeblichen Regelungen in § 734 der Reichsversicherungsordnung und heute in § 160 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), den insofern geltenden Übergangsregelungen (§ 219 SGB VII) und den grundsätzlichen Fragen zum Verhältnis von materieller Rechtmäßigkeit und Bestandskraft von Verwaltungsakten macht er keine Ausführungen.



- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63, 52 Abs 1 des Gerichtskostengesetzes, weil um die Veranlagung des Unternehmens des Klägers gestritten wird, trotz Nachfrage des Senats keine näheren Angaben gemacht wurden und damit angesichts der Bedeutung eines Streits um die Veranlagung vom dreifachen Auffangstreitwert auszugehen ist (Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 - B 2 U 415/05 B - zur Veröffentlichung vorgesehen).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)